



### **Fortschreibung und Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Markts Diedorf für das Gemeindegebiet des Markts Diedorf**

#### **Erneute Bekanntmachung der Genehmigung;**

Mit Bescheid vom 11.06.2019 Nr. 501-610-17 hat das Landratsamt Augsburg den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Markts Diedorf genehmigt. Diese Genehmigung wurde im Amtsblatt Nr. 7 vom 13.07.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

#### Hierzu ist noch eine Ergänzung erforderlich:

Auf der Planfassung vom 12.02.2019 fehlte der Hinweis, dass am 22.05.2019 noch geringe redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden (Bereinigung unterschiedlicher Grautöne im Gewerbegebiet G1 und Ergänzung bei der Umgrenzung und der Legende zu den Überschwemmungsgebieten). Außerdem war noch eine redaktionelle Ergänzung zu den Verfahrensmerkmalen erforderlich.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Diedorf, Lindenstr. 5, 86420 Diedorf (Bauamt, EG) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der genehmigte Plan ist außerdem auch auf der Homepage des Markts Diedorf ab dem 10.09.2019 im Internet einsehbar auf:

[www.markt-diedorf.de/de/wirtschaft/planen-bauen/bauleitplanung/](http://www.markt-diedorf.de/de/wirtschaft/planen-bauen/bauleitplanung/)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Diedorf, 23.08.2019  
Markt Diedorf  
Peter Högg, 1. Bürgermeister